

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 8 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 18 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 3. April.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ihr habet Eurer Finanzcommission die Petition der Gemeindgenossen von Budisholz, C. Luzern, welche die Vertheilung ihrer Waldung, die auf Gerechtsamen beruhe, verlangen, zur Untersuchung überwiesen. Ihre Finanzcommission, B. G., rathet Ihnen an, das Begehren der Petenten abzuweisen, weil das Gesetz vom 15. Dec. 1800 im 3. J. deutlich bestimmt, daß keine Gemeindwaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten abgetheilt sind, können unter keinerley Vorwand oder Bedingungen in besondere jedem Anteilhaber angewiesene Stücke getheilt werden, bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen ausgestellt und in Vollziehung gebracht sehn werden.

Das von der Unterrichtscommission vorgetragene Dekret über das der Gemeinde Schwyz zu einem Schulhaus zu überlassende Zeughäusern, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 16.)

Nachfolgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die Unterrichtscommission hat die Ehre, Ihnen über das Begehren der Gemeinde Ennetbürigen, sich von der Pfarrei Buchs trennen und eine eigne Pfarrei errichten zu dürfen, nachdem sie die von der Gemeinde Buchs dagegen gemachte Einwendungen samt den von der Verwaltungskammer der Vollziehung eingereichten Bemerkungen und den weitern darüber gewechselten Schriften geprüft hat, folgende Botschaft an den Vollziehungsrath vorzuschlagen:

B. Volk. Räthe! Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen hier die von der Gemeinde Ennetbürigen im Distrikt Stanz C. Waldstätten am 2. Februar. 1800 eingereichte Petition samt einer von der Gemeinde Buchs ihm am 21. Horn. 1801 von Ihnen zugestellten Gegen-schrift, und 2 später von jeder derselben, durch den Minister der Wissenschaften seiner Unterrichtscommission eingereichten Petitionen, woraus Sie erschen werden, daß die Gemeinde Ennetbürigen von ihrer bisherigen Mutterkirche Buchs sich zu trennen, und eine eigne Pfarrei zu errichten wünscht, da die abgebrannte Kirche zu Buchs wieder neu hergestellt werden muß. Ohne sich dermal in die von jeder Parthei angeführten Gründe weitläufig einzulassen, glaubt der gesetzg. Rath vor allem aus nothwendig, daß Sie B. Volk. Räthe! eine genaue, unparteiische Untersuchung verordnen, ob die neu zu erbauende Kirche auf der alten oder vielleicht füglicher an einer andern Stelle wieder erbaut werden sollte? Vielleicht könnte durch die Ausmittlung eines neuen Lokals die Trennung zweier Pfarrgemeinden ausgewichen werden, welche jeder derselben neue Beschwerden, sowohl in Rücksicht der bevorstehenden Wieder-erbauung des abgebrannten Kirchengebäudes, als der Erweiterung der St. Antoniokapelle und des zukünftigen Unterhalts derselben auferlegt. Zu diesem Vorschlage war selbst Ennetbürigen so geneigt, daß diese Gemeinde auch die Kosten, die sich wegen einer solchen Lokaländerung ergeben würden, an sich zu tragen, bey den ersten gütlichen, aber fruchtblosen Versuchen versprochen hatte, und nur durch das Mislingen dieser letztern verleitet wurde, eine Trennung zu fordern, die zwar bey dem wechselseitigen Mißverständniß dieser Gemeinden, das der gesetzg. Rath besonders in ihren späteren Zuschriften mit Unwillen wahrnahm, augenblicklich gewünscht, aber später von beyden Theilen gar leicht bereut werden

dürste. Die Besorgniß, daß Beckenried sich weigern könnte, vertragmäßig seinen Beitrag zur Wiedererbauung der Kirche zu Buchs zu leisten, wenn diese nicht auf den alten Platz wieder hergestellt würde, kann nicht unübersteiglich seyn, indem Beckenried ohnehin nur unter der Bedingung zur Trennung Ennetbürgens von Buchs eingewilligt, wenn diese ohne seinen Nachtheil geschehen kann, welches also auf beyde Fälle gleich ausgewichen werden sollte. Nebrigens scheint weder der Umsang des Pfarrbezirks noch die Anzahl der Seelen eine solche Trennung nothwendig zu machen.

In Erwartung dieser Berichte, geht aber das Verlangen des gesetzg. Raths dennoch dahin, daß, wenn sich die Unschicklichkeit einer solchen Lokaländerung aus einer durch unpartheiische Sachkundige gemachten Untersuchung erzeigte, Sie B. Vollz. Räthe! alsdann einen zweckmäßigen Vorschlag für die Trennung dieser beyden Pfarrgemeinden absaffen möchten, in welchem sowohl für die Wiederaufbauung der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude, als für die erforderliche Erweiterung der Ennetbürger St. Antonskapelle, vorzüglich aber für beyder zukünftigen Unterhalt und bisherige zweckmäßige Absonderung Vorsorge getroffen würde, so daß die wechselseitigen Interessen, Rechte und Ansprüche nicht gekränkt, die bedrängten Umstände der dortigen Einwohner in Betracht gezogen, und weitern Umtreibern und Einwendungen vorgebogen sey.

Folgendes Gutachten der Constitutionscommission wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen:

Ohne Zweifel, B. G., werden Sie sich noch einer Bittschrift erinnern, worin die Cantonsrichter von Zürich sich beschwerten, daß die Bevölkerung ihnen den Zeitraum, während welchem die österreichischen Truppen den Canton Zürich besetzt hielten, von ihrer Besoldung abziehen wolle.

Die Glieder des Cantonsgerichts halten diese Maßnahme für ungültig und gesetzwidrig:

1. Weil sie ungeacht ihrer gewolltsamen Auflösung, dennoch im gleichen Jahre mehr gearbeitet haben, als andere Cantonsgerichte.

2. Weil der Gehalt eines Tantonsrichters nicht ein Sitzungs-, sondern ein Fahrgehalt sey.

3. Weil mehrere unter ihnen, während der zürcherischen Interimregierung bei dem Appellations- und Criminalgericht zu sitten fortfuhrten.

4. Weil die helvetische Regierung sogleich bei Wiederbesetzung der Stadt Zürich, die freiwilligen

Beiträge, welche die Interimregierung von Zürich zu Besteitung ihrer Ausgaben erhielt, in Beschlag genommen und also die Bezahlung ihrer Schulden sich aufgeladen habe.

Ihre Constitutionscommission glaubt sich der Mühe überheben zu können, Ihnen B. G. das Unstethaste der Gründe sub N. 3 und 4 zu zeigen. Sie begnügt sich Ihnen zu bemerken:

1) Dass allen Cantonsgerichten, ohne Rücksicht auf ihre Arbeiten, der gleiche Gehalt sey ausgewiesen worden. Auch der erste Grund der Cantonsrichter von Zürich hält also nicht Stich.

2) Vermöge des Gesetzes ist freylich der Gehalt eines Cantonsrichters ein Fahrgehalt. Aber bezwegen würden doch die Erben eines Cantonsrichters, der im ersten Vierteljahr seines Amtes verstorben wäre, oder gewaltsam wäre ermordet worden, noch lange nicht berechtigt, des Erblassers ganzen Fahrgehalt zu fordern. Vernunft selbst billigt also die Uebung und findet sie im Geiste des Gesetzes gegründet, die Uebung, daß von jedem einmal festgesetzten Gehalt, die Zeit müsse abgerechnet werden, in welcher jemand seinen Geschäften nicht oblag. Wo in Aller Welt würde der Grundsatz der Petition nicht die Regierung hinführen, wenn z. B. die Wiedereinnahme von Zürich sich auf Dezennien hinaus verzogen hätte? Was würde man zu unsern Regimentsvorfahren in Zürich gesagt haben, wenn sie z. B. sogleich bey der Einnahme ihrer Stadt den unterbliebenen Fahrgehalt vom Merz 1798 bis und mit dem 21. Juni 1799 gefordert hätten?

Diese Gründe sind so einfach, und leichtesten allen andern Cantonsgerichten, die ebenfalls von den Austro-russen waren ausgelöst worden, so sehr in die Augen, daß es sich kein Einziges einfallen ließ, gegen den auss Allgemeine gehenden und nicht bloß gegen das Zürcherische Cantonsgericht erlassenen Direktorialschlus vom 18. December 1799 irgend eine einzige Einwendung zu machen.

Ihre Constitutionscommission rath Ihnen, B. G., in das Begehren der Cantonsrichter von Zürich nichts einzutreten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. G. Geschaeder! Sie haben unter dem 29. Dec. 1800 dem Vollz. Rath eine von ihm an Sie gewiesene Bittschrift mehrerer Kaufleute übersandt, worin sie sich über den von der Gemeindeskammer zu Bern geforderten Pfundgoll beschweren, um dieselbe der Gemeindeskammer

mizztheilen, und ihr ihre Gegengründe abzufordern; und unterm 4. Merz haben Sie eine zweyte Bittschrift an den Volkz. Rath gesandt, die sich auf die erstere bezieht. Sie erhalten nun angeschlossen die verlangten Gegengründe der Gemeindeskammer von Bern nebst einem Bericht der Verwaltungskammer, worüber Sie in Ihrer Weisheit entscheiden werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolg Ihrer Einladung vom 28. Bern. hat der Volkz. Rath die Ehre, Ihnen den abgesonderten Thellungsentwurf des Gemeindguts von Neufegg, Distr. Muri, C. Baden, nebst einer Abschrift d's dieses Gemeindguts halb im J. 1760 ergangenen Syndikatschlusses, mitzuteilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. Aug. v. J. haben Sie dem Ministerium der Künste und Wissenschaften zur Bestreitung der Ausgaben seiner Canzley einen Credit von 6000 Fr. bewilligt, welche Summe von den Bedürfnissen dieser Canzley längst aufgezehrt ist, so daß nach eingesehenen Rechnungen noch einige ganz dringende Rückstände abzutragen sind. Sowohl zur Tilgung dieser als zur Bestreitung der laufenden Ausgaben glaubt der Volkz. Rath antragen zu sollen, dem Ministerium zu gleichem Endzwecke einen neuen Credit von 6000 Fr. zu bewilligen und ladet Sie ein, B. G., diesen Gegenstand mit Beschleunigung in Berathung zu nehmen.

Lüsch er verlangt und erhält Uelauß für 8 Tage.

Am 4., 5. und 6. April waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

Präsident: Von der flüe.

Herr Doktor J. F. C. Wernerburg in Eisenach über-sendet folgende Schriften:

Telliosadik oder das allein Vollkomme unter allen Zahlensystemen.

Kein wissenschaftliche Deduktion der wahren Verhält-nisse zweyer von den verschiedenen trigonometri-schen Linen.

Der Philejoseph oder Weise, wie er seyn und nicht seyn soll, muß, darf und kann. (Alle drey, Leipzig 1800.)

Der Rath verordnet Meldung dieser Einsendung in seinem Protocoll, und Verweisung der Schriften an den Volkz. Rath.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung und ihre Anträge hernach angenommen.

Bürger Gesetzgeber! Ueber die von dem Volkz. Rath durch seine Botschaft vom 23. Merz 1801 Ihnen eingesandte und Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung gewiesene Verbalprozesse, über mehrere in den Districten Wislißburg und St. Gallen, Cantons Freyburg, in dem Districte Laava, Cant. Leman, und in dem Districte Dorneck, Cant. Solothurn, vorgenommene Versteigerungen von Nationalgütern, deren Genehmigung die betreffenden Verwaltungskammern und das Finanzministerium vorgeschlagen, und von dem Volkz. Rath unterstützt worden ist, hat die Finanzcommission die Ehre, Ihnen B. G. folgenden Bericht zu ertheilen:

Im Cant. Freyburg, Distr. Wislißburg.

Die Mühle zu St. Aubin nebst 20 3/4 Auct. Wiesen, Pres Favars genannt; gesch. 20.000, verk. 20.000, überl. 1 Fr. — Der Ertrag dieses Gegenstandes zu 4 Procce kapitalisiert, kommt 2000 Fr. unter dem Erlös; die Gebäude fordern nahmaste Verbesserungen; die Wiese sei der Überschwemmung ausgesetzt, und der Abgang der Ewing habe den Werth der Mühle vermindert.

Unverkaufst: Das Schloß, Nebengebäude, und übrige Güter, so zur Bestätigung nicht vorgeschlagen werden, wurden besonders versteigert, kamen aber in der Berechnung nicht höher, als auf 27.254 Fr.; also mit der Mühle wäre der ganze Betrag 57.255 Fr., oder 6029 Fr. unter der Schätzungssumme von 63.284 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Merz 1801.

- | Seite. | |
|---|------------|
| 1. Dekret der Ratifikation von Nationalgüterverkäufen im District Romont C. Freyburg. | |
| (2. Merz.) | 1180 |
| 2. Gleiches Dekret für den District Peterlin-gen C. Freyburg. (2. Merz.) | 1180. 1183 |
| 3. Gleiches Dekret für den Distr. Unter-Rheinthal C. Sentis. (2. Merz.) | 1184 |
| 4. Dekret, welches dem Ministerium des Innern einen Credit von 300.000 Fr. ertheilt. (5. Merz.) | 1182 |
| 5. Dekret, welches dem Kriegsministerium einen Credit von 500.000 Fr. eröffnet. (7. Merz.) | 1191 |
| 6. Dekret der Ratifikation von Nationalgüterverkäufen im District Murten C. Freyburg. | |
| (7. Merz.) | 1197 |